

27.02.2023

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe**

Bericht der Integrationsbeauftragten zu ihren Aufgabenfeldern und dem Integrationsmanagement

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales	15.03.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales nimmt den Bericht der Integrationsbeauftragten über ihre Aufgabenfelder und zur Zukunft des Integrationsmanagements zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Bedingt durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und der damit verbundenen Flucht vieler Ukrainer (vornehmlich Frauen und Kinder) im Zusammenspiel mit der allgemeinen Fluchtsituation haben sich die Aufgaben der Integrationsbeauftragten intensiviert.

Verbunden mit dieser Situation zeigt sich deutlich, wie wichtig und notwendig die Arbeit der Integrationsmanagerinnen und -manager vor Ort ist. Nun soll zum 01.01.2025 das Integrationsmanagement einen Systemwechsel erfahren und dauerhaft verstetigt werden.

Aufgabenfelder der Integrationsbeauftragten:

Die Aufgabenfelder der Integrationsbeauftragten sind breit gefächert und werden durch das aktuelle Flucht- und Migrationsgeschehen immer vielfältiger. In der Hauptsache geht es um Aufgaben, die mit der direkten Situation im Landkreis zusammenhängen, denn Integration findet vor Ort im unmittelbaren Umfeld statt. Als Schnittstelle für alle von und mit Flucht und Migration betroffenen und befassten Menschen, Ämtern, Institutionen und Stellen, bedarf es einer guten und vielfältigen Vernetzung, die konstant gepflegt und erweitert werden muss.

Darüber hinaus übernimmt die Integrationsbeauftragte auch Aufgaben auf Landesebene. So ist Frau Maurer beispielsweise Mitglied des Ob-Teams in der Arbeitsgemeinschaft der Integrationsbeauftragten Baden-Württembergs beim Landkreistag und vertritt die Integrationsbeauftragten in verschiedenen Arbeitsgruppen beim Landkreistag oder dem Sozialministerium. Anhand einiger Beispiele wird Frau Maurer einen Überblick über ihre Arbeit geben.

Zukunft des Integrationsmanagements:

Nachdem das Integrationsmanagement 2018 eingeführt wurde, laufen bis Ende 2024 alle Förderrunden landesweit aus. Mit einem Systemwechsel soll das Integrationsmanagement ab 01.01.2025 nahtlos verstetigt werden.

Der geplante Systemwechsel berücksichtigt neben den Rückmeldungen der Kommunen insbesondere die Empfehlungen des Rechnungshofes, veröffentlicht in der Denkschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes BW 2021 (Beitrag Nr. 15; S. 154 - 162).

Festgestellt wurde, dass die Abwicklung des Förderverfahrens zu aufwendig sei. Außerdem wurde eine fehlende landeseinheitliche Arbeitsweise bemängelt und der innovative Ansatz des Case-Managements hätte sich in der praktischen Umsetzung nicht flächendeckend etabliert. Neben der Höhe der Fördersätze wurde auch die Kennzahlenerhebung kritisiert. Grundsätzlich bewertete der Rechnungshof die Erhebung von Kennzahlen als positiv. Die standardisierten Erhebungen seien aber rein quantitativer Natur und somit nicht hinreichend aussagekräftig, was Qualität und Intensität des Integrationsmanagements betrifft. Zudem sei es vor Ort zu unterschiedlich Interpretationen gekommen und die erhobenen Daten seien in Teilbereichen nicht valide.

Unterschiedliche Einschätzungen bestanden auch bezüglich der Verschriftlichung eines Integrationsplans mit Zielvereinbarungen. Der Evaluationsbericht ging, wie auch das Sozialministerium, von einer freiwilligen Nutzung der Integrationspläne aus und kommt von daher zu einem anderen Ergebnis, während der Rechnungshof künftig eine Verpflichtung zur Nutzung dieser Pläne mit Zielvereinbarungen favorisiert und der Ansatzes des Case-Managements zwingend eingeführt werden soll.

In der Praxis zeigt sich, dass zu Beginn der Integration häufig Themen der Betroffenen im Mittelpunkt der Gespräche stehen und diese auch inhaltlich behandelt werden müssen. Der Einfluss auf die Themeninhalte durch die Integrationsmanagenden ist in dieser Phase sehr begrenzt. Auch in den bisherigen Förderrichtlinien finden sich Bestimmungen, die Einzelfallhilfen zu allen Fragen des täglichen Lebens vorsehen. Es bleibt abzuwarten, ob hier eine grundlegende Neuausrichtung in der neue VwV zugrunde gelegt wird.

Nach diversen Bedarfsabfragen, auch bei den Integrationsmanagenden, und der Sicherstellung der weiteren Finanzierung des Pakts für Integration, dessen wesentlicher Bestandteil das Integrationsmanagement ist, soll voraussichtlich im 2. Quartal 2023 die neue Verwaltungsvorschrift veröffentlicht werden.

In einer vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration veröffentlichten Vorabinformation zur Neufassung der VwV Integrationsmanagement sind folgende wesentlichen Änderungen beschrieben:

- Nach Inkrafttreten der VwV haben alle Antragsteller die Möglichkeit eine Förderung bei gleichbleibendem Stellenumfang bis zum 31.12.2024 zu beantragen - Übergangszeitraum.
- Die Erstellung von Integrationsplänen wird für alle Integrationsmanagenden verpflichtend, ebenso die Arbeit nach dem Ansatz des Case-Managements.
- Der Beratungszeitraum wird auf 3 Jahre festgelegt und kann nur in begründeten Einzelfällen bis zu einem Jahr verlängert werden.
- Die Erhebung der Kennzahlen wird vereinfacht und ist künftig jährlich von der Koordinationsstelle zusammengefasst an die Bewilligungsstelle weiterzuleiten.

Der zum 01.01.2025 angekündigte Systemwechsel bringt folgende Änderungen mit sich:

- Zuwendungsempfänger sind dann nur noch die 44 Stadt- u. Landkreise. Die Aufgabenerledigung kann ganz oder teilweise an kreisangehörige Städte und Gemeinden, Verbände oder an Träger der freien Wohlfahrtspflege weitergegeben werden.
- Es erfolgt ein Wechsel von der stellungsbundenen Förderung zu einem finanziellen Planungsrahmen. Insgesamt werden 40 Mio. € auf die Stadt- und Landkreise verteilt.
- Zur Koordinierung und landeseinheitlichen Umsetzung des Integrationsmanagements sind in den Landkreisen koordinierende Stellen mit mindestens 0,5 VZÄ einzurichten. Die Koordinationsstelle kann bereits 2023/2024 gefördert werden – maximale jährliche Fördersumme 40.000,- €.

Dr. Martin Kistler
Landrat